

Liestal, 12. Oktober 2022/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/763
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Finanzierung logopädischer Therapien ausserhalb der Wohngemeinde
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Motion fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die öffentliche Finanzierung von logopädischen Therapien, die nicht von den Logopädischen Diensten der Primarschulen erbracht werden: darunter beispielsweise die Logopädie im Autismuszentrum (AZ) der GSR (Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation) in Aesch, welches [Intensive Frühintervention für Kinder mit frühkindlichem Autismus \(IFI\)](#) leistet. Das IFI-Setting ist ein Programm, das im Rahmen eines Pilotprojekts der Invalidenversicherung (IV) des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) seit 2014 an verschiedenen Fachzentren in der Schweiz umgesetzt und seit 2019 von den kantonalen Konferenzen SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren), EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) und GDK (Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz) begleitet wird. Im Rahmen des Projekts werden wesentliche Fragen zur Finanzierung des IFI-Settings gesamtschweizerisch analysiert und diskutiert. Der Regierungsrat beantragt die Entgegennahme der Motion als Postulat.

Kinder, die in ihrer Entwicklung gefährdet oder eingeschränkt sind, haben ab Geburt bis zur Einschulung Anspruch auf Heilpädagogische Früherziehung ([Vo SoPä § 47 ff](#)). Diese wird über das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) organisiert und durch den Kanton finanziert – auch für Kinder im IFI-Setting am AZ der GSR. Kinder mit einer diagnostizierten Störung in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung können bereits vor der Einschulung mit Logopädie unterstützt werden ([Vo SoPä § 9](#)). Im Vorschulbereich ist Logopädie jedoch nicht Bestandteil der Heilpädagogischen Früherziehung und wird deshalb über die Gemeinden finanziert.

Dass autistische Kinder ihre logopädischen Therapien statt von einem kommunalen Dienst im Rahmen der IFI am AZ der GSR erhalten sollen, ist nachvollziehbar und entspricht der bisherigen Praxis. Die anfallenden Kosten können nicht den Gemeinden als Träger der kommunalen logopädischen Dienste übertragen werden. Diese sind gemäss Bildungsgesetz (SGS 640 § 13 und § 44) im Vorschulbereich zuständig für reguläre logopädische Therapien, nicht aber für spezifische IFI-Therapiesettings im Autismuszentrum der GSR.

Der Regierungsrat wartet den Schlussbericht des Pilotprojekts ab, in welchem unter anderem die möglichen Finanzierungsmodelle sowie die Empfehlungen zur Kostentragung beschrieben werden sollen. Auf dieser Basis wird er prüfen, welche Kosten der Kanton Basel-Landschaft zukünftig bei IFI-Leistungen tragen bzw. wie zukünftig insbesondere die Logopädie im AZ im Rahmen des IFI-Settings finanziert werden soll.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.